



Brüssel, den 24. August 2018
(OR. en)

11693/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0309 (NLE)**

UD 185
CID 3
TRANS 347
PREP-BXT 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. August 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 601 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 601 final.

Anl.: COM(2018) 601 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2018
COM(2018) 601 final

2018/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses
Übereinkommens zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC¹ über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung einiger Anhänge der Anlage III zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren² (im Folgenden das „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.

Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber Mitgliedstaaten der Union sind, werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, das Übereinkommen zu verwalten und dessen ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Der Ausschuss beschließt Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Der vom Gemischten Ausschuss vorgesehene Beschluss

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigte Königreich“) hat als Mitgliedstaat der Europäischen Union das Übereinkommen seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1988 angewandt. Wenn das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austritt, gilt das Übereinkommen automatisch nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Will das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt aus der Europäischen Union ein gemeinsames Versandverfahren für die Beförderung von Waren zwischen den Vertragsparteien und dem Vereinigten Königreich anwenden, so muss es dem Übereinkommen als eigene Vertragspartei beitreten.

Wenn die zwischen den Unterhändlern der EU und des Vereinigten Königreichs vereinbarten Übergangsregelungen als Teil des Austrittsabkommens, über das derzeit gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union verhandelt wird, in Kraft treten, gelten die internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Union ist, einschließlich des Übereinkommens, ab dem Zeitpunkt des Austritts bis zum 31. Dezember 2020 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Daher sollte der Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen erst ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab

¹ Common Transit Countries – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

dem das Unionsrecht (einschließlich dieses Übereinkommens) nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt.

Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen erfordert eine Änderung der Formulare für die Sicherheitsleistung, in denen die Vertragsparteien des Übereinkommens genannt sind. Die Wörter „dem Vereinigten Königreich“ werden aus dem Teil gestrichen, der für die Mitgliedstaaten der Union bestimmt ist, und in den Teil eingefügt, der für die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bestimmt ist.

Die Kommission wird ersucht, diesen im Entwurf vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss anzunehmen und an den Rat weiterzuleiten.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses, wonach dieser an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen als eigene Vertragspartei wirksam wird, und vorbehaltlich dieses Artikels bindend.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Als Standpunkt wird vorgeschlagen, die Anhänge der Anlage III zu dem Übereinkommen, in denen das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Union genannt wird, zu ändern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Vereinigte Königreich ab dem Wirksamwerden seines Beitritts zu dem Übereinkommen eine eigene Vertragspartei sein wird. Die Änderungen sind somit technischer Art.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit der gemeinsamen Handelspolitik in Einklang.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Aspekte

4.1.1. Grundsätze

In Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Beschluss vorgesehen zur Festlegung „*der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, eingesetzt wurde.

Der Beschluss, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens wird der Beschluss völkerrechtlich bindend sein.

Obwohl das Vereinigte Königreich kein Drittland sein wird, wenn der Gemischte Ausschuss über diese Änderungen der Anlagen entscheidet, müssen die technischen Anpassungen der

Anlagen vorbereitet werden, damit diese anwendbar sind, sobald das Vereinigte Königreich eine eigene Vertragspartei wird.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Beschlüsse weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Die Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen im Hinblick auf den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen zielen darauf ab, effiziente Grenzformalitäten zu gewährleisten. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren³ (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigte Königreich“) hat den Wunsch geäußert, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, dem Übereinkommen als eigene Vertragspartei beizutreten.
- (3) Aufgrund des Beitritts des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen als eigene Vertragspartei müssen die in bestimmten Anhängen der Anlage III zu dem Übereinkommen als Muster abgebildeten Formulare für die Sicherheitsleistung geändert werden, sodass das Vereinigte Königreich darin nicht mehr als Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern als Land des gemeinsamen Versandverfahrens genannt wird.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommens beschließen. Es ist angebracht, den im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Änderung des Übereinkommens für die Union bindend sein wird.
- (5) Das Übereinkommen gewährleistet effiziente Grenzformalitäten für den Handel zwischen den Vertragsparteien.
- (6) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

³

ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen der Anlagen zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses EU-CTC im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*